

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Beamtenversorgung;
BBG § 160 a; LBG NRW § 170 a

Leitsätze:

Keine

Aktenzeichen: 3 AZR 562/73

Urteil des BAG vom 14. Oktober 1974 IAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 562/73

2 Sa 512/73 Hamm

Urteilstenor zu-
gestellt am
14. Oktober 1974

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 11. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Heimann und Lichtenstein für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 21. September 1973 - 2 Sa 512/73 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -

Tatbestand:

Der am 23. Juli 1906 geborene Kläger begann seine berufliche Tätigkeit am 1. August 1920 im Bergbau. Im Jahre 1938 nahm er an einem berufspädagogischen Lehrgang teil, den er mit dem "Zeugnis über die Staatliche Prüfung zur Erlangung der Lehrbefugnis an Bergmännischen Berufsschulen" abschloß. Nach einem praktisch-pädagogischen Halbjahr an Bergberufsschulen der Beklagten trat er am 1. April 1939 als Berggewerbelehrer in deren Dienste.

Die Beklagte ist eine juristische Person des Privatrechts. Ihre Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Inhaber von Bergwerkseigentum im Kaszenbezirk sind. Nach ihrer Satzung in der am 21. Juli 1970 genehmigten Fassung ist die Beklagte dazu bestimmt, den Bergbau zu fördern. Ihr Aufgabenbereich umfaßt insbesondere die Trägerschaft des berufsbildenden Schulwesens des Bergbaus, der Fachhochschulen und sonstiger Einrichtungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der im Bergbau Beschäftigten. Seit 1969 gelten die von der Beklagten betriebenen Bergberufsschulen und Bergberufsaufbauschulen als private Ersatzschulen.

Der Anstellungsvertrag der Parteien im November 1939 enthielt in § 4 eine Versorgungszusage. Dem Kläger wurde ein nach Dienstjahren gestaffeltes Ruhegehalt und Witwengeld versprochen. Mit dieser Zusage war folgende Anrechnungsbestimmung verbunden (Bl. 2o VA):

"Auf das Ruhegehalt und Witwengeld werden die Bezüge aus der Sozialversicherung angerechnet. Die WB (Beklagte) übernimmt mit dem 1. Oktober 1939 auch die Arbeitnehmeranteile für die Angestellten-Versicherung und die Anerkennungsgebühr für die nach ihrem Ermessen aufrechtzuhaltende Knappschaftsrente."

Im Jahre 1952 vereinbarten die Parteien einen Nachtrag zu diesem Vertrag, der verschiedene Verbesserungen enthielt. Nach Ziff. 3 des Nachtrages richtete sich die Altersversorgung nach den Bestimmungen des Bochumer Verbandes der Bergwerke in Westfalen, im Rheinland und im Saargebiet. Zu welchen Gruppen der Versorgungsordnung des Bochumer Verbandes der Kläger anzumelden war, wurde im einzelnen festgelegt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Zum 1. April 1965 vereinbarten die Lehrerschaft und die Verwaltung der Beklagten eine weitere "Neuregelung der Gehälter und der Altersversorgung." Der Kläger, der inzwischen Leiter einer Bergberufsschule geworden war, bezog nun ein monatliches Gehalt von 2.725,-- DM. Hinsichtlich der Neuregelung der Altersversorgung schrieb ihm die Beklagte folgendes:

"Aufgrund der "Vereinbarung zwischen der W^B und der Lehrerschaft der Bergberufsschulen.... vom 30. November 1965/16. Dezember 1965 haben wir Sie mit Wirkung vom 1. April 1965 beim Bochumer Verband abgemeldet. Von diesem Zeitpunkt ab errechnet sich ihr Ruhegehalt nach dem Gehalt, das Sie bei Eintritt des Versorgungsfalles erhalten hätten, wenn Sie im öffentlichen Dienst tätig gewesen wären. Zugrundlegen ist die zu diesem Zeitpunkt gültige Besoldungsgruppe der Landesbesoldungsordnung NW, die für vergleichbare Lehrkräfte im öffentlichen Dienst vorgesehen ist

Renten aus der Sozialversicherung (Knappschafts-, Angestellten - oder Arbeitslosenversicherung) werden auf das Ruhegehalt wie folgt angerechnet: Rentenanteile, die auf freiwilligen Beiträgen beruhen, sind von der Anrechnung ausgenommen. Der anrechenbare Anteil beträgt bei dem nach mindestens 35 ruhegehaltstfähigen Dienstjahren gerechneten Höchstruhegehalt 50 v.H. der Sozialrenten. Bei weniger als 35 Dienstjahren verringert sich dieser Anteil entsprechend dem Verhältnis des jeweils erdienten Ruhegehaltes zum Höchstruhegehalt.

Das Ruhegehalt darf zusammen mit den vollen Leistungen aus der Sozialversicherung und einer evtl. Unfallversicherung 75 v.H. des bei der WB bei Eintritt des Versorgungsfalles zuletzt verdienten Bruttogehaltes ohne Kindergeld nicht überschreiten.

Das gleiche gilt auch, wenn nur eine der vorgenannten Renten mit dem Ruhegehalt der WB zusammentrifft.

Ändern sich die dem Ruhegehalt der WB zugrunde gelegten nach der Besoldungsordnung ermittelten ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, wird das Ruhegehalt der WB entsprechend neu berechnet. Wir haben nach den vorstehenden Grundsätzen Ihre ruhegehaltstfähige Dienstzeit überprüft. In Ihrem Fall rechnet die ruhegehaltstfähige Dienstzeit ab 1. Januar 1937".

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

In der folgenden Zeit wurde das Gehalt des Klägers mehrfach angehoben. Außerdem wurde ihm ab 1. Januar 1970 eine nicht ruhegehaltstfähige Zulage von 25 % des Grundgehalts und des Ortszuschlages gewährt.

Am 21. Januar 1971 schlossen die Parteien einen schriftlichen "Anstellungsvertrag für hauptberufliche Lehrer an Ersatzschulen als Planstelleninhaber", durch dessen § 1 der Kläger als hauptberuflicher Lehrer an der "Bergberufsschule und Bergberufs-Aufbauschule/Fachoberschule für Technik Ost" auf Lebenszeit angestellt wurde. Der Kläger wurde in die Planstelle Nr. 31 des Stellenplans dieser Schule eingewiesen und für berechtigt erklärt, ab 1. Januar 1969 die Berufsbezeichnung "Oberstudienrat a.e.B.Sch. im Ersatzschuldienst" und ab 1. Juli 1970 die Bezeichnung "Studien-
direktor als Pädagogischer Fachleiter a. e. B. Sch. im Ersatzschuldienst" zu führen. Das Gehalt des Klägers sollte sich nach den Besoldungsgruppen A 14 bzw. A 15 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung richten. Die Altersversorgung wurde in § 5 wie folgt geregelt:

"Herr K hat Anwartschaft auf beamtenmäßige Versorgung. Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge werden die für vergleichbare Landesbeamte geltenden Bestimmungen entsprechend angewandt".

Aufgrund einer Zusatzvereinbarung vom gleichen Tage erhielt der Kläger weiterhin eine nichtruhegehaltstfähige Zulage in Höhe von 25 % des Grundgehalts und des Ortszuschlages.

Am 31. Juli 1971 trat der Kläger mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand. Die Beklagte errechnete Versorgungsbezüge in Höhe von 75 % der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge und ermittelte auf diese Weise ein monatliches Ruhegehalt von 2.424,10 DM. Sie wies den Kläger jedoch ausdrücklich darauf hin, daß bei Vorlage eines Rentenbescheides unter Umständen eine Neuberechnung der Versorgungsbezüge erforderlich werde und etwa zuviel gezahlte Beträge zurückzuerstatten seien. Nachdem das Ruhegehalt am 1. Januar 1972 auf 2.542,83 DM erhöht worden war, teilte der Kläger der Beklagten auf einem Fragebogen am 27. Mai 1972 mit, daß er seit 1. August 1971



- 5 -

eine Knappschaftsrente von 850,20 DM und seit 5. Mai 1962 eine Unfallrente von 832,-- DM monatlich beziehe. Daraufhin nahm die Beklagte am 27. Juni 1972 eine Neuberechnung der Versorgungsbezüge vor, die eine Überzahlung in Höhe von 10.202,40 DM ergab. Diesen Betrag behielt sie in den Monaten August 1972 bis Februar 1973 ein. Außerdem kürzte sie die laufenden Ruhegehaltszahlungen jeweils um die Knappschaftsrente in Höhe von 850,20 DM. Um die Berechtigung dieser Maßnahmen streiten die Parteien.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte sei zu einer Anrechnung seiner Knappschaftsrente nicht berechtigt, weil die Anrechnungsvorschrift des § 170 a des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV NW 1970, S. 344; im folgenden LBG NRW) in seinem Falle nicht eingreife. Er sei einem Beamten vergleichbar, dessen Beamtenverhältnis bereits vor dem 1. Januar 1966 begründet wurde. Er stehe nämlich schon seit 1. April 1939 in einem beamtenähnlichen Arbeitsverhältnis und habe während der ganzen Zeit seiner Tätigkeit an einer berufsbildenden Schule hoheitliche Aufgaben wahrgenommen. Entsprechend sei auch seine Vergütung und seine Altersversorgung geregelt gewesen. Allerdings habe er nur Anspruch auf ein Ruhegehalt in Höhe von 71 % der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, weil nach § 122 Abs.2 LBG NRW 60 Monate versicherungspflichtiger Beschäftigungszeiten nur zur Hälfte auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet werden könnten. Die Differenz zwischen dem danach zu gewährenden Ruhegehalt und den nach der erfolgten Kürzung tatsächlich ausgezahlten Bezügen betrage für die Zeit vom 1. August 1971 bis zum 31. Dezember 1972 insgesamt 12.179, DM. Diesen Betrag müsse die Beklagte ihm nachzahlen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, 12.179,34 DM

mit 4 % Zinsen seit 16. Januar 1973 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert der Kläger müsse sich die Knappschaftsrente auf das Ruhegehalt anrechnen lassen. Das sei von Anfang an vereinbart gewesen und gelte auch für die Versorgungszusage im An-



- 6 -

stellungsvertrag vom 21. Januar 1971, der auf § 170 a LBG NRW verweise. Der Kläger könne nicht Beamten gleichgestellt werden, die schon vor dem 1. Januar 1966 in das Beamtenverhältnis übernommen wurden, weil erst im letzten Anstellungsvertrag ein sogenanntes "Planstelleninhaberverhältnis" begründet worden sei. Im übrigen könne die Klage auch dann nicht zum Ziel führen, wenn man von § 170 a LBG NRW absehe. Dann müßten die ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten nämlich nach § 123 LBG NRW berechnet werden, weil der Kläger zu keiner Zeit im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen sei. Das so ermittelte Ruhegehalt belaufe sich auch ohne Anrechnung der Knappschaftsrente nur auf 2.433,94 DM, übersteige also das ausgezahlte Gehalt nur ganz geringfügig.

Die Klage ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Zahlungsanspruch weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Beklagte ist berechtigt, die Knappschaftsrente des Klägers insoweit auf das betriebliche Ruhegeld anzurechnen, als ohne diese Anrechnung die Gesamtversorgung des Klägers die Höchstpension eines vergleichbaren Landesbeamten übersteigen würde. Das ergibt sich aus § 170 a des Landesbeamtengesetzes von Nordrhein-Westfalen, auf das die Parteien in § 5 des Anstellungsvertrages vom 21. Januar 1971 verwiesen haben.

1. Der Kläger verkennt selbst nicht, daß er nur eine "beamtenmäßige Versorgung" beanspruchen kann und deshalb § 170 a LBG NRW gegen sich gelten lassen muß, wenn dessen Voraussetzungen erfüllt sind. Er meint jedoch, zu denjenigen Bediensteten zu gehören, die in § 170 a Abs. 1 LBG NRW ausdrücklich ausgenommen werden. Nach dieser Ausnahme soll die in § 170 a Abs. 2 LBG NRW geregelte Höchstgrenze nur für solche Beamtenverhältnisse gelten, die nach dem 31. Dezember 1965 begründet wurden. Nur mit einem so alten Beamtenver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Verhältnis ist nach Ansicht des Klägers sein eigenes Arbeitsverhältnis vergleichbar. Daraus zieht der Kläger den Umkehrschluß, daß seine beamtenähnliche Altersrente von jeder Anrechnung einer Sozialversicherungsrente befreit sei.

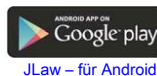
Die Rechtsansicht des Klägers beruht auf einer unrichtigen Auslegung des § 170 a LBG NRW. Diese Vorschrift will nicht einen bestimmten Typ neuerer Beamtenverhältnisse erfassen; die Stichtagsregelung hat vielmehr nur den Zweck, den Besitzstand älterer Beamtenverhältnisse zu schützen. Bedienstete, die schon vor dem 31. Dezember 1965 eine Versorgungsanwartschaft erworben haben, die eine höhere Gesamtversorgung erwarten ließ, als die Höchstbegrenzungsvorschrift des § 170 a LBG NRW vorsieht, sollen in dieser Erwartung nicht enttäuscht werden.

Daraus ergibt sich, daß der vom Kläger gezogene Umkehrschluß unberechtigt ist. § 170 a LBG NRW soll keineswegs Versorgungsanwartschaften aus der Zeit vor dem 31. Dezember 1965 von jeder Anrechnung befreien. Solche alten Anwartschaften werden überhaupt nicht geregelt, sondern lediglich als gegeben vorausgesetzt. Ihre Höchstbegrenzung ergibt sich aus den vor dem 31. Dezember 1965 bestehenden Regelungen. Schon damals gab es beamtenrechtliche Vorschriften, die die Sozialversicherungsrenten zu berücksichtigen suchten. Z.B. waren nach § 115 Abs. 2 BBG in der Fassung vom 14. Juli 1954 (BGBl. 1953, I, 551) die auf versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten entfallenden Steigerungsbeträge auf die Versorgungsbezüge anzurechnen. Vom 1. Mai 1957 an wurde der Teil der Rente auf die Versorgungsbezüge angerechnet, der dem Verhältnis der nach § 115 Abs. 1 BBG berücksichtigten versicherungspflichtigen Jahre zu den für die Rente angerechneten Versicherungsjahren entsprach und nicht auf eigenen Beitragsleistungen beruhte. Diese alten Anrechnungsvorschriften, die allerdings in allgemeinen nur zu geringfügigen Schmälerungen der Gesamtversorgung führten, bleiben weiterhin für diejenigen Beamten anwendbar, deren Besitzstand in § 160 a BBG und den entsprechenden landesbeamtenrechtlichen Vorschriften geschützt wird (Plog-Wiedow, BBG, § 160 a Anm. 1 und Anm. 4).

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Für den vorliegenden Fall folgt daraus, daß sich der Kläger gegen eine Schmälerung seiner Versorgungsanwartschaft nur zur Wehr setzen könnte, wenn er vor dem 1. Januar 1966 eine günstigere Gesamtversorgung zu erwarten gehabt hätte; nur dann wäre die Stichtagsregelung des § 170 a LBG NRW für ihn von Bedeutung. Das ist jedoch nicht der Fall.

2. Vor Abschluß des Anstellungsvertrages vom 21. Januar 1971 richtete sich die Altersversorgung des Klägers nach der Vereinbarung zwischen der Beklagten und der Lehrerschaft der Bergberufsschulen vom 30. November/16. Dezember 1965. Schon nach dieser Versorgungszusage mußte sich der Kläger Sozialversicherungsrenten anteilig auf sein betriebliches Ruhegeld anrechnen lassen. Außerdem war eine Höchstbegrenzungsklausel vorgesehen, die manche Ähnlichkeit mit der Regelung des § 170 a LBG NRW aufweist. Das Ruhegeld durfte zusammen mit den vollen Leistungen aus der Versicherung und einer evtl. Unfallversicherung 75 % des bei Eintritts des Versorgungsfalles zuletzt erdienten Bruttogehaltes (ohne Kindergeld) nicht überschreiten. Vergleicht man diese Regelung mit der Anrechnungsbestimmung des § 170 a LBG NRW, so zeigt sich, daß die Rechtsstellung des Klägers insgesamt verbessert wurde. Für eine begrenzte Zeit hätte er zwar möglicherweise eine höhere Gesamtversorgung erwarten können. Dieser vorübergehende Vorteil wäre jedoch im weiteren Verlauf seines Ruhestandes durch einschneidende Versorgungskürzungen mehr als ausgeglichen worden.

a) Ein vorübergehender Vorteil hätte sich vermutlich dadurch ergeben, daß die alte Höchstgrenze 75 % des zuletzt erdienten Bruttogehaltes betragen sollte, während sie nach § 170 a LBG NRW nur der Höchstpension eines vergleichbaren Beamten entsprach, sich also auf 75 % der ruhegehaltsfähigen Bezüge belief. Die effektiven Bezüge des Klägers überstiegen aber das Gehalt vergleichbarer Beamter und damit den ruhegehaltsfähigen Vergütungsteil möglicherweise nicht unerheblich. Als die Vergütung des Klägers derjenigen des öffentlichen Dienstes angeglichen wurde (zunächst VergGr. I b BAT, später Besoldungsgruppe A 14/15 BesGNRW), versprach die

- 9 -



- 9 -

Beklagte darüber hinaus eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage von 25 % des Grundgehalts und des Ortszuschlages zu zahlen. Man wird mit dem Kläger davon ausgehen können, daß dieser Zuschlag die Besoldungsdifferenz widerspiegelt, die schon in den vorangehenden Jahren für die Berufsschullehrer der Beklagten einerseits und des Landes andererseits bestand. Daraus folgt, daß der Kläger bei Eintritt des Versorgungsfalles trotz der Anrechnungsbestimmung vom Jahre 1965 eine Gesamtversorgung erwarten konnte, die bis zu 25 % über den nach § 170 a LBG NRW berechneten Höchstpensionen gelegen hätte.

b) Dennoch ist die alte Versorgungsregelung vom Jahre 1965 ungünstiger als die neue. Sie enthält zwei Nachteile, die der Kläger außer Betracht gelassen hat:

Bei der Berechnung der Gesamtversorgung sollten nicht nur Knappschaftsrenten, sondern auch Unfallversicherungsrenten in voller Höhe angerechnet werden. Wenn die Beklagte in dieser Weise verfahren durfte, verringerte sich das betriebliche Ruhegeld des Klägers monatlich um 832,-- DM, nämlich um den Betrag der vom Kläger bezogenen Unfallrente. Allein dadurch würde der im vorangehenden Absatz erörterte Vorteil beseitigt. Der Senat hat allerdings Zweifel, ob und inwieweit die Anrechnung von Unfallrenten überhaupt rechtlich zulässig ist. Möglicherweise hätte sich der Kläger gegen die Anrechnung insoweit mit Erfolg zur Wehr setzen können. Das muß hier jedoch nicht vertieft werden. Immerhin bleibt festzuhalten, daß schon allein die Unklarheit der Rechtslage einen wesentlichen Nachteil darstellte.

Schwerer wiegt folgender Umstand: In der Versorgungszusage vom Jahre 1965 war die Höchstgrenze der Gesamtversorgung nicht dynamisiert. Sie sollte sich nur nach dem Bruttogehalt bei Eintritt des Versorgungsfalles richten. Inwieweit sich daran etwas ändern konnte, daß das Ruhegehalt

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 10 -

neu berechnet werden sollte, falls sich "die dem Ruhegehalt der WB zugrunde gelegten nach der Besoldungsordnung ermittelten Dienstbezüge" änderten, ist nicht eindeutig. Hingegen wurde für das aufgrund der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge ermittelte Ruhegehalt klar und eindeutig eine Anpassung versprochen, und auch die Sozialversicherungsrenten folgen bekanntlich der Entwicklung der Löhne und Gehälter aktiver Arbeitnehmer. So konnte die Versorgungszusage von 1965 möglicherweise dahin verstanden werden, daß das betriebliche Ruhegeld immer mehr gekürzt werden würde, je mehr sich die dynamische Sozialversicherungsrente der starren Gesamtversorgungshöchstgrenze näherte. Eine völlige Auszehrung des betrieblichen Ruhegeldes war zu erwarten.

Der Senat hat allerdings wiederholt darauf hingewiesen, daß er eine völlige Auszehrung betrieblicher Ruhegelder durch starre Anrechnungsklauseln nur in Ausnahmefällen gelten lassen kann (BAG 15, 249 [257] = AP Nr. 92 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu 2 der Gründe]; AP Nr. 129 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu 5 der Gründe]). Er hat es aber der Betriebspraxis überlassen, durch eine sinnvolle Gestaltung der Versorgungszusagen der Gefahr einer unangemessenen und unvorhersehbaren Auszehrung zu begegnen. Eine volle Dynamisierung ist nicht erforderlich, auch die Sicherung eines anrechnungsfreien Teilbetrages in angemessener Höhe kann Treu und Glauben entsprechen (BAG 15, 249 [256] = AP Nr. 92 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu 2 der Gründe] und AP Nr. 129 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu 5 der Gründe letzter Absatz]). Der Kläger konnte aber nicht mit Sicherheit darauf vertrauen, daß ihm ein Versorgungsvorsprung in Höhe von 25 % der Pensionen vergleichbarer beamteter Lehrer erhalten bliebe.

c) Die Versorgungszusage im Anstellungsvertrag vom 21. Januar 1971 sieht demgegenüber rechtlich zweifelsfrei eine dynamische Höchstgrenze für die Gesamtversorgung des Klägers vor. Die Verweisung auf § 170 a LBG NRW besagt, daß

- 11 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

sich die Höchstgrenze nach der Endstufe derjenigen Besoldungsgruppe richtet, aus der das Ruhegehalt berechnet ist. Damit nimmt die Altersversorgung des Klägers an der Entwicklung der Beamtengehälter und -pensionen teil. Die Gesamtversorgung ist zwar bei Eintritt des Klägers in den Ruhestand etwas geringer, als wenn sie aus den Effektivbezügen errechnet worden wäre, sie erweist sich aber auf längere Frist als vorteilhafter geregelt. Bei dieser Sachlage besteht kein Anlaß, den Besitzstand des Klägers aus dem Jahre 1965 aufrechtzuerhalten. Der in § 170 a Abs. 1 LBG NRW vorgesehene Stichtag hat für den Kläger keine Bedeutung.

3. Die Anwendung des § 170 a LBG NRW führt zu dem Ergebnis, daß die Beklagte dem Kläger monatlich 850,20 DM zu viel ausgezahlt hat. Dieser Betrag ist zwischen den Parteien nicht streitig. Nach der Rechtsprechung des Senats ist auch nichts dagegen einzuwenden, daß die Ruhegehaltszahlungen bis zur Tilgung des Rückforderungsanspruchs in Höhe von 10.202,40 DM zunächst ganz eingestellt wurden (BAG 18, 200 [203 - 204] = AP Nr. 108 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu 2 - 4 der Gründe]), zumal die Beklagte schon bei der ersten Ruhegeldzahlung einen entsprechenden Vorbehalt gemacht hatte.

gez. Dr. Stumpf

Heimann

Dr. Thomas

Lichtenstein

Dr. Dieterich



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)